



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Zustellungsurkunde
Eucharistisches Sühnewerk München e.V.
Beowulfstr. 4

81739 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
12.05.2016

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG;**

Träger der Einrichtung: Eucharistisches Sühnewerk München e.V.
Beowulfstr. 4
81739 München

Geprüfte Einrichtung: Altenpflegeheim Dorothea
Beowulfstr. 4
81739 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 21.04.2016 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Arzneimittel
Personal
Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen:

Vollstationäre Pflege

Plätze gesamt:	29
davon vollstationäre Plätze:	29
Belegte Plätze:	29
Anteil an vollstationären Einzelwohnplätzen:	100 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	63,61 %

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 0

I. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

In der Einrichtung wurden stichprobenartig die Bewohnerinnen anhand ihrer Pflegebedarfe und Risikofaktoren ausgewählt und soweit möglich befragt. Die anwesenden Mitarbeiterinnen konnten individuelle Verhaltensweisen, Vorlieben und Abneigungen der Pflegebedürftigen beschreiben und einordnen. Stichprobenartig wurde Einsicht in die Pflegedokumentation genommen und mit den bei den Gesprächen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Pflegekräften gewonnenen Erkenntnissen abgeglichen.

Während der Prüfung wurde ein sehr wertschätzender und freundlicher Umgang seitens der Pflege- und Betreuungskräfte beobachtet. Dies wurde im Gespräch mit den Bewohnerinnen bestätigt.

Die besuchten Bewohnerinnen machten einen gut gepflegten und zufriedenen Eindruck. Die gesehenen Bewohnerzimmer waren sehr wohnlich und individuell eingerichtet.

Es wurde eine teilnehmende Beobachtung des Mittagessens im Aufenthaltsbereich durchgeführt. Das Mittagessen wurde in ruhiger, entspannter Atmosphäre eingenommen. Bewohnerwünsche wurden hierbei berücksichtigt und auf individuelle Wünsche reagiert. Die beobachtete Kommunikation zwischen Personal, Ordensschwestern und Pflegebedürftigen war offen und wertschätzend. Die Mahlzeiten werden in der Einrichtung noch selbstständig gekocht und der Speiseplan wird, soweit möglich, auf die Wünsche der Bewohnerinnen zugeschnitten. Im Rahmen der teilnehmenden Beobachtung konnten die Speisen stichprobenartig gekostet werden. Die servierten Mahlzeiten waren warm und sehr schmackhaft.

Die Aufzeichnungen der betäubungsmittelpflichtigen Medikamente stimmten mit dem jeweiligen Bestand überein.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegeeinstufung) der Bewohnerinnen ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % gem. § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG) in der Einrichtung erfüllt wird.

In der Einrichtung werden ausreichend gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte gemäß § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG beschäftigt.

Mit zusätzlichen Betreuungskräften für Bewohnerinnen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf, gemäß § 87b SGB XI, sind momentan 0,8 Planstellen besetzt.

II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erstmaligen Mängel festgestellt.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4

Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

V.1 Qualitätsbereich: Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)

V.1.1 Sachverhalt: Laut Pflegedokumentation erhielt eine Bewohnerin im Zeitraum vom 01.04.2016 bis einschließlich 20.04.2016 13 mal das Bedarfsmedikament Tavor expedit 1,0 (½ Tablette). Indikationen für die Bedarfsmedikamentengabe waren laut ärztlicher Anordnung Unruhe und Weglauftendenz. Ein richterlicher Beschluss für die Gabe von Psychopharmaka als freiheitsentziehende Maßnahme lag nicht vor. Einmal wurde das Medikament bei Unruhe verabreicht. Sechsmal war die Bedarfssituation „Bewohner möchte nach Hause gehen“, dreimal „Bewohner ist auf dem Flur / Gang unterwegs“ sowie einmal „Bewohner wurde in einer Viertelstunde zwei Mal aus dem Garten (Straße) geholt“ Anlass für die Gabe der Bedarfsanordnung. Weder aus der Pflegedokumentation noch dem Fachgespräch konnte nachvollzogen werden, ob eine vorherige situationsbezogene fachlich adäquate Maßnahme als Alternative zur Psychopharmakagabe durchgeführt wurde. Zudem war in keinem der 13 Fälle die Wirkungsweise des Bedarfsmedikamentes dokumentiert.

V.1.2 Das Recht auf Freiheit und die damit verbundene freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht der körperlichen Unversehrtheit sind sehr hohe Rechtsgüter, in welche nur aufgrund eines richterlichen Beschlusses eingegriffen werden darf.

Das Bedarfsmedikament wurde in den aufgezeigten Fällen gezielt eingesetzt, um den Bewegungsradius der zu willentlich gesteuerten Bewegungen fähigen und mit dem Rollator mobilen Bewohnerin einzuschränken. Hieraus folgt, dass in den dargestellten Fällen jeweils ein richterlicher Beschluss zwingend erforderlich gewesen wäre, da bei Indikation Weglauftendenz eine ärztliche Anordnung nicht ausreicht. Aufgrund der fehlenden Legitimation für die Anwendung Freiheit einschränkender Maßnahmen war die Bewohnerin nicht ausreichend vor Freiheitsentzug geschützt. Gemäß § 1906 Abs. 4 BGB liegt eine Freiheitsentziehung ohne Genehmigung vor.

Dies stellt gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 PflWoqG einen erheblichen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten erheblichen Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

V.1.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen, die Pflegekräfte im Bereich der Freiheit entziehenden Maßnahmen einschließlich des Einsatzes von entsprechenden Medikamenten sowie Maßnahmen zur Alternativprüfung zu schulen.

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 27.04.2016 Gelegenheit gegeben, sich zu dem festgestellten Mangel gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Mit Schreiben vom 09.05.2016 machte der Träger von seinem Recht Gebrauch. Die Ausführungen wurden gewürdigt, führten jedoch zu keiner anderen Entscheidung.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der

Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Sozialreferat, der MDK und die Einrichtungsleiterin haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch (siehe 1.) eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. 19, 80466 München

einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse

heimaufsicht.kvr@muenchen.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat) und den Gegenstand des Klagebegehrens be-

zeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.